

Rückmeldung
zur öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum
**Delegierter Rechtsakt über vorrangig ver-
wendete Komponenten im Rahmen des Net-
Zero Industry Act**

Wien, 20. Februar 2025

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft

Der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs – VÖWVG – vertritt die Interessen der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge. Der VÖWVG repräsentiert somit Unternehmen und Einrichtungen, die im Eigentum, mit Beteiligung oder im Auftrag von Gebietskörperschaften Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen. Neben der Energie- und Trinkwasserversorgung, der Abfall- und Abwasserentsorgung und dem öffentlichen Verkehr sind auch die wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung sowie die Bereiche Wohnen, Gesundheit und Soziales vom Begriff der Daseinsvorsorge umfasst.

Rechtsform: Verein

Sitz: Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT): 338965482

Zuständigkeit: LPD Wien, Abteilung für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

EU-Transparenzregisternummer: 643879152710-58

Einleitung

Der VÖWG bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die nachfolgende Stellungnahme nimmt Bezug auf die Bestimmungen des delegierten Rechtsakts zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1735 und adressiert wesentliche Aspekte im Hinblick auf deren Umsetzbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Auswirkungen auf Bieter im Rahmen von Auktionen.

Der VÖWG beteiligt sich an der Konsultation mit dem Ziel, eine möglichst sektorenumfassende Rückmeldung einzubringen, die die verschiedenen Perspektiven aus der Daseinsvorsorge bündelt.

- **Artikel 4 – Verantwortungsbewusste Geschäftsführung & Artikel 16 (3) – Bewertung der Präqualifikations- oder Zuschlagskriterien sowie der Einhaltung der Vorschriften**

Der Entwurf fordert von den Bietern den Nachweis, dass die **Due Diligence** in die Unternehmensführung, Strategie und das Geschäftsmodell eingebettet ist. Zudem wird verlangt, dass eine unabhängige dritte Partei diesen Nachweis bestätigt.

- Es bedarf einer klaren Spezifikation dessen, was genau hier erwartet wird.

- **Artikel 6 – Fähigkeit zur vollständigen und fristgerechten Umsetzung des Projekts**

Bieter müssen bei der Einreichung nachweisen, dass alle geltenden Gesetze eingehalten werden, einschließlich der für den Bau und Betrieb des Projekts erforderlichen Genehmigungen.

- Diese Anforderung erweist sich insbesondere bei **Ausschreibungen mit kurzen Fristen** (z. B. Wasserstoffbank) als nicht praktikabel. Wir empfehlen hier Flexibilität und, dass nur erfolgreiche Bieter diese Unterlagen vorlegen müssen.
- Die Möglichkeit, **Fertigstellungsgarantien** als Absicherung der Projektumsetzung einzusetzen, sollte explizit als Alternative anerkannt werden.
- Es ist auf eine **verhältnismäßige Umsetzung** zu achten, insbesondere im Hinblick auf **Bagatellgrenzen** bei geringfügigen Verstößen. Eine übermäßige Sanktionierung könnte zu unverhältnismäßigen Ausschlüssen von Ausschreibungen führen (Hintergrundinfo: In Österreich gab es vor einem Jahr im Rahmen der ökosoziale-Kriterien-VO die Diskussion, dass man bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz für 2 Jahre von Ausschreibungen ausgeschlossen werden sollte, was unverhältnismäßig gewesen wäre – die VO ist jedoch nie in Kraft getreten).

- **Artikel 14 – Beitrag zur Nachhaltigkeit: Innovation**

Die Anforderung, dass alle Projekte einen bestimmten Reifegrad haben müssen, wird ausdrücklich begrüßt.

- Die Förderung von Projekten mit hohen Technologiereifegraden (**TRLs**) entspricht dem Ziel des Net-Zero Industry Act (NZIA), die Entwicklung und Nutzung von Schlüsseltechnologien zu beschleunigen.

- **Artikel 16 – Bewertung der Präqualifikations- oder Zuschlagskriterien sowie der Einhaltung der Vorschriften**

Absatz (6): Die zuständigen Behörden, die nicht-preisliche Kriterien anwenden, müssen geeignete Überwachungsmechanismen einrichten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass das **Kontrollverfahren angemessen und zweckmäßig** sein muss. Übermäßige Berichtspflichten und unnötige administrative Hürden sollten vermieden werden.

Absätze (7) & (8): Bieter müssen geeignete Garantien zur Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen vorlegen. Die Höhe der Garantien muss verschiedene Faktoren wie Projektkosten, Risiken und den Innovationsgrad berücksichtigen.

- Wir raten dazu, bei der Festlegung der Garantiehöhe auch die Art des Bieters zu berücksichtigen. Eine Fertigstellungsgarantie in Höhe von 22 Mio. EUR (wie bei der EU Wasserstoffbank) ist beispielsweise für städtische Energieunternehmen extrem riskant und führt dazu, dass gute Angebote aus diesem Grund nicht abgegeben werden.

- **Artikel 17 – Sanktionen bei Nichteinhaltung**

Die zuständigen Behörden legen Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung fest, die von Strafzahlungen bis zum Ausschluss von zukünftigen Auktionen reichen.

- Wir haben beobachtet, dass bei den Wasserstoffbank Auktionen in einigen Mitgliedstaaten die Strafen für eine verspätete Berichte und Unterlagen sogar strenger sind als die der Europäischen Kommission. Die **volle** Fertigstellungsgarantie sollte z.B. nicht verlangt werden, wenn Dokumente in einer angemessenen Zeit zu spät eingereicht werden.

Wir regen daher an, die genannten Aspekte bei der weiteren Ausarbeitung des delegierten Rechtsaktes zu berücksichtigen und stehen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Inhaltliche Verantwortung

Jonas Rechin

Referent – Energiepolitik

+43-1-4082204-14

jonas.rechin@voewg.at